

Benutzungsordnung der 2. - 4. Klasse für die Betreuungsgruppen im Rahmen der verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Grundschule in Hohentengen

vom 24.06.2026

§ 1

Aufgabe / Rechtsverhältnis

- (1) Seit dem Schuljahr 2006/2007 richtet die Gemeinde Hohentengen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bei entsprechendem Bedarf Betreuungsgruppen ein.
 - Ab dem Schuljahr 2012/2013 wird ergänzend zur Ganztagsschule an der Grundschule eine Flexible Nachmittagsbetreuung eingeführt.
- (2) Der bundesweite Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder der 2. – 4. Klasse besteht derzeit nicht, da dies eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers ist.
- (3) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten.
- (4) Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Hohentengen und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 2

Anmeldung / Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zu einer der Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung erfolgt schriftlich mit dem entsprechenden Formular bei der Göge-Schule Hohentengen oder der Gemeinde Hohentengen. Sie gilt für das laufende Schuljahr.
- (2) Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Gemeinde Hohentengen und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (4) Die Abmeldung erfolgt gegen Schuljahresende (spätestens zum 15.07.) entsprechend der Anmeldung.
- (5) Bei einem Schulwechsel oder einem sonstigen wichtigen Grund kann schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 3 **Ausschluss**

- (1) Die Gemeinde Hohentengen kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 - a. der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde, oder
 - b. ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht am Betreuungsangebot teilnimmt, oder
 - c. ein Kind die Arbeit der Gruppe nachhaltig stört, oder
 - d. die Eltern eines Kindes ihre in dieser Benutzerordnung festgelegten Pflichten wiederholt nicht beachten.
- (2) Vor Ausspruch einer Kündigung ist mindestens einmal das pflichtwidrige Verhalten zu rügen.

§ 4 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen der Grundschule.
- (2) Betreuungszeiten der Verlässlichen Grundschule und Unterrichtszeiten decken zusammen einen Zeitrahmen von 6 Stunden am Vormittag ab. Bei Inanspruchnahme der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung in Verbindung mit der Ganztagsbetreuung an der Göge-Schule können Kinder von 7.00 bis 16.30 Uhr betreut werden.
- (3) Die Voraussetzung für das Angebot der Flexiblen Nachmittagsbetreuung ist, dass mind. 5 Kinder der Klasse 2 -4 angemeldet sind. Liegt bereits eine Anmeldung durch einen Erstklässler vor, können auch weniger als 5 Kinder betreut werden.
- (4) Die Betreuungszeiten werden nach den Stundenplanvorgaben festgesetzt und gelten wie folgt:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittags	07:00 - 08:45	07:00 - 08:45	07:00 - 08:45	07:00 - 08:45	07:00 - 08:45
Mittags	11:25 - 13:50	11:25 - 13:50	11:25 - 13:50	11:25 - 13:50	11:25 - 13:00
Nachmittags	12:10 - 16:30	12:10 - 16:30	12:10 - 16:30	12:10 - 16:30	-

§ 5 **Entgelt**

- (1) Für den Besuch der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dies richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung.

(2) Für die Betreuung wird derzeit folgender Betreuungssatz erhoben:

	Anzahl wöchentliche Betreuungen	Preis
1	bis zu 3 wöchentliche Betreuungen	21,00 € / Monat
2	bis zu 5 wöchentliche Betreuungen	35,00 € / Monat
3	bis zu 10 wöchentliche Betreuungen	70,00 € / Monat

	Anzahl der Nachmittagsbetreuungen	Preis
1	ein Nachmittag (außer Freitag)	20,00 € / Monat
2	zwei Nachmittage (außer Freitag)	40,00 € / Monat
3	drei Nachmittage (außer Freitag)	60,00 € / Monat
4	vier Nachmittage (außer Freitag)	80,00 € / Monat

- Wenn Eltern für ihr Kind alle Betreuungen in Anspruch nehmen, ist somit maximal ein Entgelt in Höhe von **150,00 €** pro Monat fällig.
- (3) Für die Anmeldung wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben, pauschal 5,00 €
- (4) Beitragspflichtig sind 11 Monate des Schuljahres. Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben.
- (5) Das Entgelt ist jeweils zum Ersten eines Monats durch Abbuchung zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Wird ein Kind während eines Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden.
- (6) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o. ä. erfolgt nicht.

§ 6

Versicherung /Haftung

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Auch der Schulweg ist enthalten. Unfälle, die sich auf dem Weg zur und von der Schule ereignen, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen derselben durch das Kind, spätestens jedoch mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
- (3) Für Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personenberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

(4) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Sofern ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen darf, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppen untersagt.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreuungskraft sofort zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesen Fällen untersagt.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Beschluss durch den Gemeinderat tritt zum 24.06.2026 ab dem Schuljahr 2026/2027 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 04.08.2023.

Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Hohentengen, den 14.07.2026


gez. Pfitscher
Bürgermeister